



Baurecht, Raumordnung, Sicherheit

BBIVB Beta GmbH
Hafenstraße 63
3500 Krems an der Donau

Stadtgemeinde
Tulln an der Donau
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-190
stadtamt@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at
131-9/2401248
Ing. Gutscher/Wieser
T 02272/690-212

Aktenzeichen
Bearbeiter

Datum
Betreff

02.12.2024
Baubehördliche
Bewilligung

BESCHIED

SPRUCH

I. Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen aufgrund Ihres Ansuchens vom 15.05.2024 gemäß § 23 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und § 14 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

**für den Abbruch des Daches und des best. Müllplatzes,
die Aufstockung des Gebäudes und die Schaffung von 8 Wohneinheiten
sowie Errichtung eines Müllplatzes
in 3430 Tulln an der Donau, Staatsdorfer Straße 18 - 20
auf dem Grundstück Nr. 2429/25, EZ 1438, KG Tulln**

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 2014 - Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 oder Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorgelegt wird. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

Die Straßenfluchtlinie wird wie folgt ermittelt:

Diese ist gegeben und bleibt bestehen.

Das Niveau, das ist die Höhenlage der Straße in der Straßenfluchtlinie, wird wie folgt ermittelt:

Das Niveau ist gegeben und bleibt bestehen.